



Rechtsanwalts- und Steuerkanzlei

Rechtsanwälte Fachanwälte Steuerberater
Knaackstraße 22/24 - 10405 Berlin
www.rkkm.de
030 - 48 48 82- 0

VERKEHRSRECHT

Autokaufvertrag:

Die Abweichung des Kraftstoffverbrauches von Herstellerangaben als Mangel - Newsbeitrag vom 25.06.2007 -

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in seinem Beschluss vom 08.05.2007 - VIII ZR 19/05 festgehalten, dass die Abweichung des Kraftstoffverbrauches bei einem Neuwagen von den Herstellerangaben um weniger als 10% eine nur unerhebliche Pflichtverletzung darstellt und nicht zu einem Rücktritt vom Kaufvertrag nach Gewährleistungsrecht berechtigt, wenn der Mangel den Wert oder die Tauglichkeit der Kaufsache nur unerheblich mindert.

(BGH, Beschluss vom 8. Mai 2007 - VIII ZR 19/05)

Das Berufungsgericht hat angenommen, eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit einer Kaufsache zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch im Sinne des § 459 Abs. 1 Satz 2 BGB a.F. sei gleichzusetzen mit einer unerheblichen Pflichtverletzung, die gemäß § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB nicht zum Rücktritt berechtigt. Dem folgt der BGH.

Der BGH meint, dass die Ansichten der Vorinstanzen richtig ist, wenn diese davon ausgehen, dass ein zum Rücktritt berechtigender Mangel dann nicht vorliegt, wenn ein Neufahrzeug geliefert wird, dessen Kraftstoffverbrauch die Herstellerangaben um weniger als 10 % im Durchschnitt der Fahrzyklen nach der EG-Richtlinie 80/1268 EWG in der Fassung 1999/100/EG überschreitet. Dann liegt nur eine unerhebliche Pflichtverletzung vor, aufgrund derer ein Rücktritt des Käufers ausgeschlossen ist.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH stellt es nur eine unerhebliche Minderung des Fahrzeugwerts im Sinne des § 459 Abs. 1 Satz 2 BGB a.F. dar, wenn der Kraftstoffverbrauch eines verkauften Neufahrzeugs um weniger als 10 % von den Herstellerangaben abweicht, wobei die Abweichung vom Durchschnittswert maßgeblich ist, wenn sich die Herstellerangaben auf verschiedene Fahrzyklen beziehen.



Rechtsanwalts- und Steuerkanzlei

Rechtsanwälte Fachanwälte Steuerberater
Knaackstraße 22/24 - 10405 Berlin
www.rkkm.de
030 - 48 48 82- 0

Nach altem Recht muss also eine Erheblichkeitsschwelle überschritten werden, um einen Rücktritt durchzusetzen. Nach neuem Recht gilt dies jedoch nicht. § 434 BGB war hier aber nicht anzuwenden, da sich der Rücktritt nach den alten Vorschriften richten musste. Auch kommt es nicht darauf an, ob die Messverfahren nach der EG-Richtlinie 80/1268 EWG in der Fassung 1999/100/EG realitätsnäher sind als die früher maßgeblichen Prüfverfahren, die in den anderen Urteilen des BGH entschiedenen Fällen angewandt worden sind. Die Grenze von 10 % ist keine technische oder physikalische Toleranzgrenze, die sich an Messungenauigkeiten oder Fertigungstoleranzen orientiert.

Entscheidend sind vielmehr - ausgehend vom Maßstab des § 459 Abs. 1 Satz 2 BGB aF - die Auswirkungen, die der Kraftstoffmehrverbrauch für den Käufer im Hinblick auf den Wert des Fahrzeugs hat. Diese sind, wie oben ausgeführt, auch für die Beantwortung der Frage maßgeblich, ob eine nachteilige Abweichung von der nach § 434 BGB geschuldeten Beschaffenheit des Fahrzeugs eine unerhebliche Pflichtverletzung im Sinne von § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB darstellt.

Dierk Meinrenken
Rechtsanwalt

Stichwort:

Neuwagen Kaufvertrag Autokauf Gewährleistung Rücktritt Mangel Unerheblichkeit Erheblichkeitsschwelle EG-Richtlinie 80/1268 EG-Richtlinie EWG 1999/100/EG Mehrverbrauch